

Frage 1:

Sanierung der Objekte „Grillhaus Weisweiler“ und „Kiosk Gutenberg straße“ im Rahmen des Wiederaufbauplans;

hier: Einwohnerantrag von Herrn Thomas Widynski vom 23.04.2026

Mit Schreiben vom 23.04.2026 bittet Herr Widynski in der Sitzung des Rates am 06.05.2026 im Zusammenhang mit der Sanierung der Objekte „Grillhaus Weisweiler“ und Kiosk Gutenbergstraße“ um Beantwortung der folgenden Frage:

Wie erklären Sie die Differenz von + 190.200,00 Euro (346.000 – 155.800)?

Die Differenz in Höhe von 190.200,00 € gibt nicht die tatsächliche Kosten- bzw. Fördermittelsituation der beiden Maßnahmen wieder, da verschiedene Beträge unter unterschiedlichen Annahmen hergeleitet worden sind.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Statusberichte aus Juli 2025 keine Herstellungskosten beinhalten; sie führen lediglich die bewilligten Fördermittel auf. Vor diesem Hintergrund können die dort aufgeführten Beträge für einen Kostenvergleich nicht herangezogen werden.

Nachfolgend die wesentlichen Informationen zu den beiden Maßnahmen:

Zum Zeitpunkt der Förderantragsstellung beliefen sich die Kosten für die bei den Maßnahmen auf insgesamt 517.119,60 € (307.341,68 € + 209.777,92 €). Die bewilligten Fördermittel betragen insgesamt 401.443,68 € (247.533,34 € + 153.910,34 €). Laut Kostenberechnung aus Juli 2025 belaufen sich die Kosten nunmehr auf 822.645,00 € (399.737,00 € + 422.908,00 €).

Auf Grundlage der Kostenberechnung aus Juli 2025 beträgt die Kostensteigerung für die förderfähigen Maßnahmen insgesamt 320.426,00 €.

Im Wesentlichen lassen sich die Kostensteigerungen damit begründen, dass nunmehr sämtliche Baunebenkosten (u.a. Planung) berücksichtigt wurden; ebenso erfolgte auf Grundlage der detaillierten Planung eine Anpassung der Gewerke in den Kostengruppen 300 und 400. Darüber hinaus wurde eine Baupreissteigerung von 20 % berücksichtigt.

In kommunalen Haushalten erfolgt eine getrennte Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben; im diesjährigen Haushaltsentwurf stehen für das Grillhaus 384.000,00 € und für den Kiosk 394.000,00 € zur Verfügung. In den Vorjahren wurden bereits Planungsleistungen etc. für die Maßnahmen bezahlt.

Frage 2:

Nach Geschäftsordnung ist die Zeit, die in einer Ratssitzung für Einwohnerfragen „verschwendet“ werden kann, auf 30 Minuten (§ 18 Abs. 6) begrenzt. In keiner Ratssitzung, die seit Bestehen der Möglichkeit von Einwohnerfragen stattgefunden hat, wurde dieses Limit auch nur annähernd erreicht. Ihr Beschluss, die Anzahl der Einwohnerfragen pro Fragestellenden aus „Straffungs- und Effizienzgründen“ zu limitieren ist daher nicht schlüssig und erweckt nur den Eindruck, sich vor „lästigen“ Einwohnerfragen schützen zu wollen. Es wäre gar kein Problem, Fragen ihrer Anzahl nach zu beschränken, falls etwaig mal eine Flut von eingegangenen Fragen droht, das 30-Minuten Zeitlimit zu sprengen. Über den Eingang von schriftlichen Fragen haben Sie schon knapp zwei Wochen vor Sitzung Kenntnis. Vor Ort spontan gestellte Fragen wären sicher ihrer Anzahl und Dauer nach sehr übersichtlich.

Ist diese Geschäftsordnungsänderung in Ihren Augen daher nicht demokratiefeindlich, da die Miteinbindung des eigentlichen Souverän in die Rats- und Verwaltungsarbeit, somit willentlich eingeschränkt wurde?

Wir leben in einer repräsentativen Demokratie. Diese schätze und achte ich zu 100 %. Insofern liegt es auch nicht an mir, den Beschluss des Rates zur Geschäftsordnung des Rates zu hinterfragen, sofern die gesetzlichen Anforderungen wie hier vorliegend eingehalten sind.